



## Newsletter Landesarbeitsgericht Köln

Frühjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Ausgabe unseres Newsletters kurz vor Ostern informieren wir Sie wieder über alles, was den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln in den letzten Monaten bewegt hat.

Wir berichten über Veranstaltungen und über Personalveränderungen. Und natürlich hat das Landesarbeitsgericht Köln Recht gesprochen. Eine Auswahl der aktuellen Entscheidungen finden Sie wie gewohnt auch in dieser Ausgabe.

Bitte werfen Sie auch einen Blick auf die Terminvorschau: in den nächsten Monaten stehen interessante Veranstaltungen an. Wir freuen uns, wenn Sie teilnehmen!

Wir wünschen Ihnen einen schönen Frühlingsanfang und ein frohes Osterfest!

Dr. Jürgen vom Stein

Nadja Abou Lebdi

Verena Held  
und das Newsletter-Team

# Auswahl aktueller Entscheidungen

## **Verfahren wegen des Streiks beim Flughafen Köln/Bonn**

Die aktuelle Tarifrunde im öffentlichen Dienst beschäftigt auch die Arbeitsgerichtsbarkeit. Wegen der Streiks am Flughafen Köln/Bonn waren das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht mit Eilverfahren befasst:

Die Parteien stritten über den personellen Umfang eines Notdienstes für die Werkfeuerwehr und weitere Abteilungen wie u.a. Flughafensicherheit, Flugbetrieb sowie Technik in verschiedenen Werkstätten.

Nach zwei erstinstanzlichen Entscheidungen des Arbeitsgerichts Köln konnten die Verfahren in der Berufungsinstanz gütlich beigelegt werden. Zuletzt vereinbarten die Parteien die personelle Besetzung für die Werkfeuerwehr und alle weiteren relevanten Bereiche mit Rücksicht auf die Betriebspflicht nach § 45 Luftverkehrszulassungsordnung. Die Regelung gilt für die gesamte Tarifrunde 2023 des öffentlichen Dienstes.

## **Einstweiliger Rechtsschutz - Unterlassung von Konkurrenztaetigkeit für die Dauer der Kündigungsfrist - fristlose Kündigung**

Die Weigerung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer vertragsgemäß zu beschäftigen, kann an sich geeignet sein, den Ausspruch einer außerordentlichen Eigenkündigung des Arbeitnehmers zu rechtfertigen.

Urteil vom 24. Januar 2023 – [4 SaGa 16/22](#)

## **Streit über die Aufhebung einer Einstellung – Leitende Angestellte iSv. § 5 Abs. 3 BetrVG**

Beschluss vom 20. Januar 2023 – [9 TaBV 36/22](#)

## **Behinderung der Betriebsratsarbeit - Unterlassungsanspruch - Gehaltsabzüge - Betriebsratsstaetigkeit**

Beschluss vom 20. Januar 2023 – [9 TaBV 33/22](#)

## **Reduzierung Arbeitsumfang - Höhe Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle - Höhe Urlaubsabgeltung - Erteilung Lohnabrechnungen**

Der Darlegungs- und Beweislast für eine behauptete Vereinbarung auf Reduzierung der Arbeitszeit kann eine Partei nur durch konkreten Sachvortrag gerecht werden, aus dem sich die rechtliche Bewertung ableiten lässt, dass tatsächlich 2 übereinstimmende Willenserklärungen vorlagen. Die bloße Behauptung, man habe sich geeinigt, stellt eine Rechtsansicht dar, die dem Beweis nicht zugänglich ist.

Urteil vom 10. Januar 2023 – [4 Sa 680/22](#)

## **Einsetzung einer Einigungsstelle - Reisekostenerstattung für Betriebsratsmitglieder**

Die Einigungsstelle ist zur Regelung der Übernahme von Fahrtkosten freigestellter Betriebsratsmitglieder eines regionalen Betriebsrats zum Betriebsratsbüro offensichtlich unzuständig i.S. d. § 100 Abs. 1 Satz 2 ArbGG.(Rn.29)

Beschluss vom 2. Dezember 2022 – [9 TaBV 44/22](#)

# Auswahl aktueller Entscheidungen

## **Krankheitsbedingte Kündigung - negative Gesundheitsprognose**

Krankheitsbedingte Kündigung, hier unwirksam mangels negativer Gesundheitsprognose, Beweis nicht erbracht nach Einholung eines SV-Gutachtens.

Urteil vom 8. November 2022 – [4 Sa 297/21](#)

## **Verhaltensbedingte Kündigung - Abmahnung - verspätete Arbeitsaufnahme**

1. Eine wiederholt verspätete Arbeitsaufnahme trotz einschlägiger Abmahnungen kann geeignet sein, eine verhaltensbedingte Kündigung zu rechtfertigen.
2. Nach den Umständen des Einzelfalls kann, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen, der Ausspruch einer weiteren Abmahnung vor Ausspruch einer Kündigung auch dann erforderlich sein, wenn bereits mehrere Abmahnungen zu mehreren Pflichtverletzungen erteilt worden sind, diese dem Kläger aber zeitgleich übergeben worden sind. Hinsichtlich ihrer Warnfunktion sind die Abmahnungen in diesem Fall einer einheitlichen Abmahnung, in der mehrere Pflichtverletzungen abgemahnt werden, vergleichbar.

Urteil vom 20. Oktober 2022 – [8 Sa 465/22](#)

## **Übertragbarkeit von Auslegungsgrundsätzen - individualvertragliche Bezugnahme auf einen Tarifvertrag - Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Urlaubsvergütung - Firmentarifvertrag - Manteltarifvertrag - Eisen-, Metall- und Elektroindustrie**

Die Grundsätze für die Auslegung einer individualvertraglichen Bezugnahme auf einen Tarifvertrag sind nicht auf die Auslegung einer entsprechenden Vorschrift in einem Firmentarifvertrag übertragbar.

Urteil vom 22. September 2022 – [6 Sa 822/21](#)

## **Wirksamkeit außerordentliche Kündigung - Verweigerung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung**

1. Die beharrliche Verweigerung, einer rechtmäßigen Weisung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Folge zu leisten, kann jedenfalls nach Ausspruch einer einschlägigen Abmahnung geeignet sein, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen.
2. Enthält ein ärztliches Attest keinerlei nachvollziehbaren Angaben zur Befreiung von der Maskenpflicht obliegt es dem Arbeitnehmer, Gründe für die Befreiung von der Maskenpflicht schlüssig darzulegen.

Urteil vom 25. August 2022 – [8 Sa 429/21](#)

## **Bewilligung von Prozesskostenhilfe - hinreichende Aussicht auf Erfolg**

1. Prozesskostenhilfe kann grundsätzlich nur für eine "beabsichtigte Rechtsverfolgung" gewährt werden. Zweck der Prozesskostenhilfe ist, die zukünftige Prozessführung zu ermöglichen, nicht aber, nachträglich der Partei die Kosten für einen bereits geführten Prozess abzunehmen oder ihrem Rechtsanwalt das Honorar zu beschaffen.
2. Daher kann Prozesskostenhilfe für die ursprünglichen Anträge grundsätzlich nicht mehr gewährt werden, wenn sich die Hauptsache erledigt hat, bevor das Prozesskostenhilfegesuch entscheidungsreif war.

# Auswahl aktueller Entscheidungen

3. Für die Beurteilung der Erfolgsaussicht ist der Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfegesuchs maßgeblich ist. Nachträgliche Veränderungen zu Lasten der bedürftigen Partei, seien es tatsächliche, seien es rechtliche, sind unbeachtlich.
4. Entscheidungsreife setzt voraus, dass der Antragsteller durch einen formgerechten Antrag von seiner Seite aus alles für die Bewilligung Erforderliche getan hat. Dazu gehört nach § 11a Abs. 1 ArbGG iVm § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO auch die Vorlage einer Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der entsprechenden Belege.
5. Für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wird angenommen, dass der Zeitraum hinzurechnen ist, der dem Gegner mindestens für eine Stellungnahme einzuräumen ist (§ 118 Abs. 1 ZPO). Ob dies auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren gilt oder es verfassungsrechtlich geboten ist, im arbeitsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem dem Gericht der vollständige Antrag vorliegt, bleibt offen.

Beschluss vom 2. November 2022 – [5 Ta 67/22](#)

## Prozesskostenhilfe

Wenn bis zum Abschluss des Verfahrens keine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt wurde, kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden.

Beschluss vom 20. März 2023 – [4 Ta 179/22](#)



# 23. Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag

Nach langer Abstinenz aufgrund der Corona-Pandemie trafen sich vom 29. bis 31. März 2023 Richterinnen und Richter in Weimar, um aktuelle Themen zu besprechen. Ein abwechslungsreiches Programm sowie die einzigartige Atmosphäre der geschichtsträchtigen Stadt Weimar machten die Tagung wieder zu einem Ereignis mit über 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Justiz, Politik, Wissenschaft und Gesellschaft.

Die Teilnehmer diskutierten über drei Tage, wie man die Justiz auf die Höhe der digitalen Zeit bringen und wie sich die Rechtsstaatlichkeit in Europa effektiv schützen lasse. Ein Höhepunkt des Justizgipfels war der Auftritt von Lettlands Staatspräsident **Egils Levits** zum Abschluss der Veranstaltung. Levits sprach sich dafür aus, ein Sondertribunal zum Krieg gegen die Ukraine einzurichten, das den Angriffskrieg Russlands völkerrechtlich umfassend aufarbeiten könne.

EU-Justizkommissar **Didier Reynders** verwies auf den Appell des EU-Rechtsstaatlichkeitsberichts 2022, weitere Anstrengungen für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Justiz zu unternehmen, „als Teil eines neuen Pakts für den Rechtsstaat, inklusive der Richterbesoldung“. Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, **Thomas Haldenwang**, hatte zuvor im Gespräch mit ZDF-Moderatorin Dunja Hayali betont, dass Deutschland trotz großer Herausforderungen durch die Krisen dieser Zeit ein stabiles, sicheres Land sei.

Bundesjustizminister **Marco Buschmann** (FDP) sprach sich dafür aus, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die deutsche Justiz die neuen technischen Möglichkeiten der Digitalisierung verstärkt nutzen kann.

Anlässlich der Tagung wurde die venezolanische Richterin **Maria Lourdes Afuni** mit dem Menschenrechtspreis ausgezeichnet. Der Preis richte ein „Spotlight ins Dunkel des Unrechts“, sagte die Präsidentin des Bundesgerichtshofs, **Bettina Limperg**, in ihrer Laudatio.

Afuni (Jahrgang 1964) konnte den Preis nicht persönlich entgegennehmen, da sie das Land nicht verlassen darf. Im Dezember 2009 wurde sie von der politischen Polizei unter dem fadenscheinigen Vorwurf der Korruption festgenommen, weil sie einen Unternehmer aus einer seit mehr als zwei Jahren dauernden U-Haft entlassen hat. Venezuelas damaliger Machthaber Hugo Chávez forderte in einer Fernsehansprache eine Haftstrafe von 30 Jahren für Afuni. Sie kam in ein Frauengefängnis, wurde eigenen Angaben zufolge misshandelt. An Krebs erkrankt, wurde sie im Februar 2011 für eine Behandlung entlassen, zunächst unter Hausarrest gestellt und Mitte 2013 unter Auflagen entlassen. Im März 2019 wurde Afuni schließlich zu fünf Jahren Haft verurteilt. Bis heute darf sie nicht in ihrem Beruf arbeiten und kein Bankkonto führen.

Afuni sagte in einer Video-Botschaft: „Ich nehme diese wunderbare Auszeichnung stellvertretend für all die Stimmen entgegen, die nicht gehört wurden, für all die Gesichter, die nicht gesehen wurden, für all diejenigen, die diese Welt verlassen haben, ohne die Wiederherstellung unserer Rechte erleben zu können.“

Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, **Joachim Lüblinghoff**, sagte mit Blick auf die Preisträgerin: „Sie ist für uns ein großes Vorbild, eine Heldin des Rechts.“



# Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Jedes Jahr werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter für ihre langjähriges Engagement in der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgezeichnet. Um die ehrenamtliche Tätigkeit zu würdigen, erhalten ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit in NRW mit einer Amtszeit von mehr 25, 30 und 35 Jahren mit einer Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold.

Folgende ehrenamtliche Richterinnen und Richter wurden 2022 für ihre langjährige Tätigkeit im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln geehrt:

<b>Landesarbeitsgericht Köln</b>	
<b>35 Jahre</b>	
Andreas Spielberg	
<b>30 Jahre</b>	
Rolf Dohm Petra Brosowski	
<b>25 Jahre</b>	
Wolfgang Baur Hans-Josef Blatt Frank Mehren Norbert Fielenbach	Klaus-Wilhelm Ueberholz Friedhelm Bongard Cornelius Trimborn Gisela Füssel
<b>Arbeitsgericht Köln</b>	
<b>35 Jahre</b>	
Richard Braun	
<b>25 Jahre</b>	
Claudia Caspar Anne Wasserfuhr	
<b>Arbeitsgericht Bonn</b>	
<b>25 Jahre</b>	
Monika Pohl Martina Molkow	
<b>Arbeitsgericht Siegburg</b>	
<b>25 Jahre</b>	
Peter Kotterba Burghard Rösner	

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Jürgen vom Stein dankte allen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für ihren großen und nachhaltigen Einsatz und ihren wertvollen Beitrag zur Rechtsprechung im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln.

# Stolperstein für Arbeitsrichter Otto May

**DAS LANDEsarbeitsgericht KÖLN ERINNERT AN DIE RICHTER DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT IN KÖLN, DIE VOR 90 JAHREN WEGEN IHRES JÜDISCHEN GLAUBENS VON DEN NATIONALSOZIALISTEN VERFOLGT WURDEN.**



Stolperstein  
Quelle: B. Olesch

In Kooperation mit dem NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln verlegt der Künstler Gunter Demnig Stolpersteine als kleine Denkmale für Menschen, die während der Zeit des Nationalsozialismus aus unterschiedlichen Gründen verfolgt wurden. Inzwischen sind im Kölner Stadtgebiet über 2.400 solcher Gedenksteine in den Boden eingelassen worden.

Im März 2023 wurde auch ein Stolperstein zum Gedenken an den Vorsitzenden Richter am Arbeitsgericht Otto May vor seinem früheren Wohnhaus in der Eifelstrasse 27 in Köln verlegt, der wegen seiner jüdischen Herkunft von den Nazis vor 90 Jahren am 01.04.1933 zunächst beurlaubt und wenig später aus dem Richteramt entfernt worden war.

Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Jürgen vom Stein dankte Brigitte Olesch, Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Köln a.D., die mehr als vier Jahre bei Gewerkschaften, Anwaltsvereinen und im Landesarchiv und anderen Archiven geforscht hat, für ihren vorbildlichen Einsatz. Ihren Forschungen ist es zu verdanken, dass an die Schicksale jüdischer Arbeitsrichter in Köln erinnert werden kann. Gleichzeitig dankte Dr. vom Stein dem Künstler Gunter Demnig und dem NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, die das Schicksal eines verfolgten Kölner Arbeitsrichters jüdischer Herkunft im Kölner Stadtgebiet durch die Verlegung des Stolpersteins weiter sichtbar machen.

Otto May wurde am 1. Mai 1893 in Köln geboren und nach seinem Referendarexamen 1914 bereits einen Monat später zum Kriegsdienst im Ersten Weltkrieg eingezogen. Nach Ende des Krieges durchlief er mehrere Ausbildungsstationen und bestand im Februar 1923 die Große Staatsprüfung. 1927 wurde er Amtsgerichtsrat, zwei Jahre später Vorsitzender Richter am Arbeitsgericht Köln. Im Zuge der Machtergreifung wurde Otto May nach seiner Beurlaubung zunächst an das Amtsgericht Köln versetzt. Da jüdische Richter den Staat nicht in der Öffentlichkeit repräsentieren sollten, wurden sie beim Grundbuchamt oder Nachlassgericht eingesetzt. Ende 1935 wurde Otto May mit 43 Jahren in den Ruhestand versetzt. Am 2. Februar 1939 emigrierte er mit seiner Ehefrau nach Palästina. Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt.



Otto May  
(Fotograf: unbekannt),  
Quelle: B. Olesch

Auch zahlreiche ehrenamtliche Beisitzer der Kölner Arbeitsgerichtsbarkeit wurden im Zuge der Machtergreifung an der Ausübung ihrer Ämter gehindert. Durch Verfügung des Landgerichtspräsidenten vom 1. April 1933 durften von diesem Tag an die jüdischen Beisitzer nicht mehr zu Sitzungen herangezogen werden. Zum 1. Januar 1934 wurde eine neue Besitzerliste in Kraft gesetzt, die ausschließlich auf Vorschlägen der NS-Arbeitsorganisation und einer Einheitsliste der Arbeitgeber beruhte. Insgesamt 131 ehrenamtliche Richter des Arbeitsgerichts Köln und 26 ehrenamtliche Richter des Landesarbeitsgerichts Köln wurden nicht wieder aufgestellt.

---

# Beginn der Vertreibung jüdischer Juristen

An den 90. Jahrestag des Beginn der Vertreibung jüdischer Juristen in Köln erinnerte auch der KölnerAnwaltverein mit einer Veranstaltung im Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln. In diesem Saal hatte die SA als Teil einer reichsweiten Kampagne am Morgen 31. März 1933 die im Gerichtsgebäude Reichenspergerplatz anwesenden jüdischen Richter, Staats- und Rechtsanwälte aus ihren Dienstzimmern und unter Unterbrechung der Sitzungen zusammengetrieben und im Anschluss u.a. auf einen Müllwagen verladen. Zusammengepfercht wurden sie so in langsamer Fahrt durch die Stadt transportiert bis sie später am Polizeipräsidiium freigelassen wurden.



Dr. Odendahl



Jürgen Sauren



Peter Mönnig



Prof. Sacerdoti



von Hellfeld



von Köckritz



# Im Interview

In unserer neuen Rubrik "Im Interview" stellen wir Beschäftigte beim Landesarbeitsgericht Köln vor, die Ihnen einen kleinen Einblick in ihre Arbeit geben.

Den Anfang macht **Sinem Yesil - Rechtspflegerin** beim Landesarbeitsgericht Köln.

*"Was Recht ist, soll auch Recht bleiben"* – so hat Frau Yesil die Herausforderung angenommen und ist Diplom-Rechtspflegerin (FH) geworden. Sie ist seit Januar 2023 beim Landesarbeitsgericht Köln beschäftigt.

## Warum wollten Sie Rechtspflegerin werden?

**Frau Yesil:** Besonders reizvoll an dem Beruf des Rechtspflegers waren für mich:

- die Arbeit mit Recht und Gesetz
- die vielfältigen Aufgaben in verschiedenen Rechtsgebieten
- die Verbindung von Theorie und Praxis im dualen Studium
- ein abwechslungsreicher Arbeitsalltag
- das hohe Maß an Verantwortung und Selbstständigkeit
- die Perspektiven, die geboten werden
- die Aussicht auf einen sicheren Arbeitsplatz und Arbeitgeber sowie die Verbeamtung
- die Weiterbildungsmöglichkeiten und
- in den von mir zu treffenden Entscheidungen unterliege ich nur dem Gesetz, ich bin unabhängig

## Frau Yesil: Was genau waren die Ausbildungsschwerpunkte?

Im Studium konnte ich viele Bereiche des Rechts kennenlernen wie z.B.:

- Zwangsversteigerung von Grundstücken
- Entscheidungen über Kostenfestsetzungsanträge von Prozessparteien
- Testamentseröffnung
- Erteilung von Erbscheinen bei gesetzlicher Erbfolge
- Überwachung der Tätigkeit von Vormündern, Pflegern/innen und Betreuern/innen
- Entscheidungen über Anträge auf Eintragungen in das Grundbuch und in das Handelsregister
- Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen
- Verwaltungstätigkeiten

## In welchen Rechtsgebieten waren Sie bisher eingesetzt?

**Frau Yesil:** Bisher bin ich tätig beim Arbeitsgericht Köln in Rechtssachen und beim Landesarbeitsgericht Köln in Verwaltungssachen. Seit vier Monaten bin ich nun Rechtspflegerin. Ich würde diese Wahl wieder treffen, weil mich dieser Beruf erfüllt.

---

# Wer ist wo im Bezirk des LAG Köln

## Neue Aufgaben

**Ri.ArbG Eva Naumann**,  
Arbeitsgericht Köln, ist bis zum 31.12.2023 an das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Dienst-  
sitz Bonn, abgeordnet worden.

**RiArbG Joachim Lennarz**, Arbeitsgericht Köln, ist  
für die Dauer von neun Monaten zum Zwecke der  
Erprobung an das Landesarbeitsgericht Köln abge-  
ordnet worden.

## Neu / wieder da

**Richter Marcel Hagedorn** ist zum 01.01.2023 als  
Proberichter eingestellt worden. Zur Einführung in die  
neuen Aufgaben als Arbeitsrichter ist Herr Hagedorn  
dem Arbeitsgericht Aachen zugewiesen worden. Frau  
Dir.inArbG Dr. Franck steht ihm dabei als Mentorin  
zur Seite. Vor dem Wechsel zur Justiz war Herr Ha-  
gedorn einige Jahre als Rechtsanwalt vorwiegend im  
Arbeitsrecht tätig.

**Ri.inArbG Hölscher**, Arbeitsgericht Köln, hat ihre  
Erprobung beendet und ist auf ihre Planstelle an  
das Arbeitsgericht Köln zurückgekehrt. Sie hat dort  
den Vorsitz der 17.Kammer übernommen.

**RiArbG Dr. Scharff** (Arbeitsgericht Köln) und **RiArbG Dr. Poguntke** (Arbeitsgericht Bonn) sind am 24.03.2023  
zu Richtern auf Lebenszeit ernannt worden.

**Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Brigitte Olesch** ist in den Ruhestand getreten.

# Besuch beim Landesarbeitsgericht



Am 26.01.2023 besuchte Prof. Dr. Greiner von der Universität Bonn mit Studierenden seiner Grundlagenvorlesung Arbeitsrecht das Landesarbeitsgericht. Ca. 60 Studierende fanden sich vormittags im Foyer des Landesbehördenhauses ein und wurden von der Verwaltungsdezernentin Abou Lebdi in die Abläufe eingewiesen und auf die Sitzungssäle beim Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht verteilt.

Nach ca. 2-stündigem Sitzungsbesuch versammelte sich die Gruppe mit vielen neuen Eindrücken und wurde von PLAG Dr. vom Stein, der bereits am 24.01.2023 die Vorlesung an der Uni Bonn besuchte, begrüßt. Bei Erfrischungen und Snacks gab Verwaltungsdezernentin Abou Lebdi einen Überblick über die richterliche Tätigkeit und beantwortete zahlreiche Fragen rund um das Arbeitsrecht und den Richterberuf.

---

# Bonner Prinzenpaar feiert mit dem Arbeitsgericht Bonn



Das Arbeitsgericht Bonn ist jeck. Die einen haben das schon immer gewusst, jetzt aber ist es nachgewiesen: Getreu dem diesjährigen Bonner Motto:

**"Mit Pappnaas oder Höötche, mer sitze all in enem Böttche",**

schipperte die bunt kostümierte Belegschaft auf der gerichtseigenen Karnevalsfeier in den Bönnsche Faste-  
lovend.

Angeführt vom Festausschuss des Bonner Arbeitsgerichtes unter der Leitung von Profi-Jeckin und Geschäftsleiterin Andrea Bartkowski wurde zu kölscher Musik und mit kölschen Leckereien in den Abend hinein gefeiert. Das besondere Highlight war der Besuch der Bonner Tollitäten Prinz Christoph II. und Bonna Nadine I., begleitet von einem Kamerateam des WDR. Nach der überraschenden Zusage des Prinzenpaars waren alle Gerichts-Jecken etwas aufgeregt. Das Prinzenpaar und seine Equipe hatten aber Spaß an der überschaubaren Veranstaltungsgröße, mischten sich nach dem offiziellen Teil unter das arbeitsgerichtliche Narren-Volk und genossen das rheinische Buffet. Wieder unter sich amüsierten sich die Gerichts-Jecken über die neue "elektronische Rechtsantragsstelle für Bürger" (Be2A), die in einem Sketch pilotiert wurde und mit der völligen Verzweiflung der rechtssuchenden Bürgerin endete.

Ganz nach der rheinischen Art "ab dem 2. Mal ist es Tradition, ab dem 3. Mal ist es Brauchtum" wurde schon im Laufe des rundherum gelungenen Festes beschlossen, dass dieser Nachmittag eine Fortsetzung erfahren muss.

---

# Terminvorschau

## KölnerAnwaltverein

**14. Kölner Anwaltstag und Ordentliche Mitgliederversammlung, 04. Mai 2023, Köln**

**Frühjahresempfang, 05. Juni 2023, beim Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Köln**

**Angriff auf die Ukraine - Symposium, 12. Juni 2023, Oberlandesgericht Köln**

Weitere Informationen unter:  
<https://www.koelner-anwaltverein.de>

## BonnerAnwaltverein

**Business-Lunch der AG Mietrecht, 12. Mai 2023, Bonn**

**Deutscher Anwaltstag, 12. Juni 2023, Wiesbaden**

Weitere Informationen unter:  
<https://www.bonner-anwaltverein.de>

## Landesarbeitsgericht Köln

**Neuer Termin: Gründungsfestakt des Vereins für Arbeitsrecht e.V., 10. Mai 2023**

**Ortstagung Arbeitsgerichtsverband, 12. Juni 2023**

Weitere Informationen unter:  
<https://www.lag-koeln.nrw.de>

Herausgeber:  
Der Präsident  
des Landesarbeitsgerichts Köln,

Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,  
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356  
E-Mail: [newsletter@lag-koeln.nrw.de](mailto:newsletter@lag-koeln.nrw.de)

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen ([NRWE](#)).

Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen.

Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).

